Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

(vom 22. Oktober 2026)
Gültig ab 1. Januar 2027

A. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgebenden oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben[1]. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zürich Wohnsitz hatten.

Keine Quellensteuer ist zu erheben, wenn die Kapitalleistung nachweislich (z. B. anhand einer Bestätigung des Steueramtes der Wohngemeinde der Vorsorgeempfängerin bzw. des Vorsorgeempfängers) bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert worden ist.

B. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z. B. Renten und Kapitalleistungen, die von einer Vorsorgeeinrichtung des Staates und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zürich, einer privatrechtlichen organisierten Vorsorgeeinrichtung oder einer Freizügigkeitsstiftung mit Sitz im Kanton Zürich ausgerichtet werden. Diese Renten und Kapitalleistungen werden infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt.

Dieses Merkblatt ist anwendbar, sofern das letzte versicherte Arbeitsverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bestand. Sofern das letzte versicherte Arbeitsverhältnis mit einem privatrechtlichen Arbeitgeber bestand, ist das Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (ZStB Nr. 99.1) anwendbar.

C. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

I. Kapitalleistungen

1. Berechnung aufgrund der Tabelle

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt gemäss nachfolgenden Tabellen (jeweils auf Fr. 1 000 abzurunden):

1.1. Für alleinstehende Personen

a. für Kapitalleistungen bis Fr. 150 000

Siehe Tabelle im Anhang A.

b. für Kapitalleistungen über Fr. 150 000 bis Fr. 750 000

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 412.50 auf den ersten Fr. 150 000 gemäss Tabelle im Anhang A und aus 8,60 % auf dem Fr. 150 000 übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 700 000 beträgt Fr. 10 412.50 plus Fr. 47 300 = Fr. 57 712.50.

Die Fr. 47 300 ergeben sich aus 8,60 % von Fr. 550 000 (Fr. 700 000 minus Fr. 150 000).

c. für Kapitalleistungen über Fr. 750 000

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 412.50 auf den ersten Fr. 150 000 gemäss Tabelle im Anhang A, aus Fr. 51 600 auf den weiteren Fr. 600 000 und aus 8,30 % auf dem Fr. 750 000 übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 2 000 000 beträgt Fr. 165 762.50 (Fr. 10 412.50 auf den ersten Fr. 150 000 plus Fr. 51 600 auf den weiteren Fr. 600 000 und plus 8,30 % auf dem übersteigenden Anteil von Fr. 1 250 000).

1.2. Für verheiratete Personen

a. für Kapitalleistungen bis Fr. 150 000

Siehe Tabelle im Anhang B.

b. für Kapitalleistungen über Fr. 150 000 bis Fr. 900 000

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 075 auf den ersten Fr. 150 000 gemäss Tabelle im Anhang B und aus 8,60 % auf dem Fr. 150 000 übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 700 000 beträgt Fr. 10 075 plus Fr. 47 300 = Fr. 57 375.

Die Fr. 47 300 ergeben sich aus 8,60 % von Fr. 550 000 (Fr. 700 000 minus Fr. 150 000).

c. für Kapitalleistungen über Fr. 900 000

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 075 auf den ersten Fr. 150 000 gemäss Tabelle im Anhang B, aus Fr. 64 500 auf den weiteren Fr. 750 000 und aus 8,30 % auf dem Fr. 900 000 übersteigenden Teil der Kapitalleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitalleistung von Fr. 2 000 000 beträgt Fr. 165 875 (Fr. 10 075 auf den ersten Fr. 150 000 plus Fr. 64 500 auf den weiteren Fr. 750 000 und plus 8,30 % auf dem übersteigenden Anteil von Fr. 1 100 000).

2. Berechnung aufgrund des Prozentsatzes

Wird die Höhe der Quellensteuer nicht direkt aufgrund der Tabellen im Anhang A und B ermittelt, sondern aufgrund einer Prozentberechnung, beträgt der Quellensteuerabzug auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung (jeweils auf Fr. 1 000 abzurunden):

Bei alleinstehenden Personen:

auf dem Betrag bis			Fr. 25 000	6,00 %
auf dem Betrag über	Fr. 25 000	bis	Fr. 50 000	6,35 %
auf dem Betrag über	Fr. 50 000	bis	Fr. 75 000	6,55 %
auf dem Betrag über	Fr. 75 000	bis	Fr. 100 000	7,25 %
auf dem Betrag über	Fr. 100 000	bis	Fr. 125 000	7,60 %
auf dem Betrag über	Fr. 125 000	bis	Fr. 150 000	7,90 %
auf dem Betrag über	Fr. 150 000	bis	Fr. 750 000	8,60 %
auf dem Betrag über			Fr. 750 000	8,30 %

Bei verheirateten Personen:

auf dem Betrag bis			Fr. 25 000	6,00 %
auf dem Betrag über	Fr. 25 000	bis	Fr. 50 000	6,15 %
auf dem Betrag über	Fr. 50 000	bis	Fr. 75 000	6,50 %
auf dem Betrag über	Fr. 75 000	bis	Fr. 100 000	6,80 %
auf dem Betrag über	Fr. 100 000	bis	Fr. 125 000	7,15 %
auf dem Betrag über	Fr. 125 000	bis	Fr. 150 000	7,70 %
auf dem Betrag über	Fr. 150 000	bis	Fr. 900 000	8,60 %
auf dem Betrag über			Fr. 900 000	8,30 %

Die Schuldnerinnen bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Buchstabe E.).

Für die praktische Anwendung wird auf die separaten Tabellen in den Anhängen A und B verwiesen.

II. Renten

Die Quellensteuer beträgt total 7 % der Bruttoleistungen. Bei Renten, die im Kalenderjahr den Betrag von Fr. 1 000 nicht erreichen, ist keine Quellensteuer in Abzug zu bringen.

D. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

I. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger der Kapitalleistung Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Dasselbe gilt in der Regel auch dann, wenn DBAs vorliegen, da diese das Besteuerungsrecht regelmässig der Schweiz zuweisen (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang C). Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv, und es steht der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. Buchstabe G und nachfolgende Tabelle im Anhang C).

II. Renten

Renten unterliegen in der Regel der Quellensteuer. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Auch beim Vorliegen eines DBA zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Rentenbezügerin bzw. der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht mehrheitlich der Schweiz zu (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang C). In den Fällen aber, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang C). Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger Wohnsitz im betreffenden Staat hat; dies muss anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden.

E. Abrechnung und Ablieferung an das Gemeindesteueramt

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit mit dem Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hat, abzurechnen. Der Steuerbetrag ist innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu begleichen. Für verspätet abgerechnete und abgelieferte Quellensteuern können Ausgleichs- und Verzugszinsen berechnet werden.

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem zuständigen Gemeindesteueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular FT8) unter Angabe von Namen, Vornamen, (ausländischem) Wohnsitzstaat der steuerpflichtigen Person sowie Datum der Auszahlung und Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, Art der Leistung (Rente oder Kapitalleistung), Tarif, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % der abgelieferten Quellensteuern bei Renten und von 1 % der abgelieferten Quellensteuern bei Kapitalleistungen, jedoch höchstens Fr. 50 pro Kapitalleistung.

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung des (schweizerischen) Wohnsitzsteueramtes der steuerpflichtigen Person zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin bzw. eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

F. Ausweis über den Steuerabzug

Die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) hat der steuerpflichtigen Person unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

G. Rechtsmittel

Weist ein DBA mit der Schweiz das Besteuerungsrecht an einer Kapitalleistung aus Vorsorge dem Wohnsitzstaat zu, so kann die steuerpflichtige Person mit offiziellem Formular und innert 3 Jahren seit Auszahlung der Kapitalleistung beim zuständigen Gemeindesteueramt eine Rückerstattung beantragen. Verweigert das zuständige Gemeindesteueramt die Rückerstattung, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht verlangt werden. Dieser Antrag ist beim Gemeindesteueramt einzureichen, welches die Akten zur Beurteilung an das Kantonale Steueramt Zürich, Abteilung Quellensteuer, weiterleitet.

Sind die steuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) aus anderen Gründen mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid vom Kantonalen Steueramt Zürich, Abteilung Quellensteuer, verlangen.

H. Auskünfte

Auskünfte erteilen das Kantonale Steueramt Zürich, Privatpersonen, Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 37 00, sowie das Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung Sitz oder Betriebsstätte hat. Befindet sich Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Zürich, ist das Steueramt der Stadt Zürich, Quellensteuer, Werdstrasse 75, 8022 Zürich, Telefon 044 412 39 16, zuständig.

Zürich, den 22. Oktober 2026

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin:

Marina Züger

[1] Massgebend ist das (von der Vorsorgeeinrichtung abzuklärende) Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

Anhang A: Alleinstehende Personen
Quellensteuer auf Kapitalleistungen bis Fr. 150 000

Kapitalleistung Fr.	Quellensteuer Fr.	Kapitalleistung Fr.	Quellensteuer Fr.	Kapitalleistung Fr.	Quellensteuer Fr.
999	0.00	51 000	3 153.00	102 000	6 689.50
1 000	60.00	52 000	3 218.50	103 000	6 765.50
2 000	120.00	53 000	3 284.00	104 000	6 841.50
3 000	180.00	54 000	3 349.50	105 000	6 917.50
4 000	240.00	55 000	3 415.00	106 000	6 993.50
5 000	300.00	56 000	3 480.50	107 000	7 069.50
6 000	360.00	57 000	3 546.00	108 000	7 145.50
7 000	420.00	58 000	3 611.50	109 000	7 221.50
8 000	480.00	59 000	3 677.00	110 000	7 297.50
9 000	540.00	60 000	3 742.50	111 000	7 373.50
10 000	600.00	61 000	3 808.00	112 000	7 449.50
11 000	660.00	62 000	3 873.50	113 000	7 525.50
12 000	720.00	63 000	3 939.00	114 000	7 601.50
13 000	780.00	64 000	4 004.50	115 000	7 677.50
14 000	840.00	65 000	4 070.00	116 000	7 753.50
15 000	900.00	66 000	4 135.50	117 000	7 829.50
16 000	960.00	67 000	4 201.00	118 000	7 905.50
17 000	1 020.00	68 000	4 266.50	119 000	7 981.50
18 000	1 080.00	69 000	4 332.00	120 000	8 057.50
19 000	1 140.00	70 000	4 397.50	121 000	8 133.50
20 000	1 200.00	71 000	4 463.00	122 000	8 209.50
21 000	1 260.00	72 000	4 528.50	123 000	8 285.50
22 000	1 320.00	73 000	4 594.00	124 000	8 361.50
23 000	1 380.00	74 000	4 659.50	125 000	8 437.50
24 000	1 440.00	75 000	4 725.00	126 000	8 516.50
25 000	1 500.00	76 000	4 797.50	127 000	8 595.50
26 000	1 563.50	77 000	4 870.00	128 000	8 674.50
27 000	1 627.00	78 000	4 942.50	129 000	8 753.50
28 000	1 690.50	79 000	5 015.00	130 000	8 832.50
29 000	1 754.00	80 000	5 087.50	131 000	8 911.50
30 000	1 817.50	81 000	5 160.00	132 000	8 990.50
31 000	1 881.00	82 000	5 232.50	133 000	9 069.50
32 000	1 944.50	83 000	5 305.00	134 000	9 148.50
33 000	2 008.00	84 000	5 377.50	135 000	9 227.50
34 000	2 071.50	85 000	5 450.00	136 000	9 306.50
35 000	2 135.00	86 000	5 522.50	137 000	9 385.50
36 000	2 198.50	87 000	5 595.00	138 000	9 464.50
37 000	2 262.00	88 000	5 667.50	139 000	9 543.50
38 000	2 325.50	89 000	5 740.00	140 000	9 622.50
39 000	2 389.00	90 000	5 812.50	141 000	9 701.50
40 000	2 452.50	91 000	5 885.00	142 000	9 780.50
41 000	2 516.00	92 000	5 957.50	143 000	9 859.50
42 000	2 579.50	93 000	6 030.00	144 000	9 938.50
43 000	2 643.00	94 000	6 102.50	145 000	10 017.50
44 000	2 706.50	95 000	6 175.00	146 000	10 096.50
45 000	2 770.00	96 000	6 247.50	147 000	10 175.50
46 000	2 833.50	97 000	6 320.00	148 000	10 254.50
47 000	2 897.00	98 000	6 392.50	149 000	10 333.50
48 000	2 960.50	99 000	6 465.00	150 000	10 412.50
49 000	3 024.00	100 000	6 537.50		
50 000	3 087.50	101 000	6 613.50		

Anhang B: Verheiratete Personen
Quellensteuer auf Kapitalleistungen bis Fr. 150 000

Kapital-leistung Fr.	Quellen-steuer Fr.	Kapital-leistung Fr.	Quellen-steuer Fr.	Kapital-leistung Fr.	Quellen-steuer Fr.
999	0.00	51 000	3 102.50	102 000	6 505.50
1 000	60.00	52 000	3 167.50	103 000	6 577.00
2 000	120.00	53 000	3 232.50	104 000	6 648.50
3 000	180.00	54 000	3 297.50	105 000	6 720.00
4 000	240.00	55 000	3 362.50	106 000	6 791.50
5 000	300.00	56 000	3 427.50	107 000	6 863.00
6 000	360.00	57 000	3 492.50	108 000	6 934.50
7 000	420.00	58 000	3 557.50	109 000	7 006.00
8 000	480.00	59 000	3 622.50	110 000	7 077.50
9 000	540.00	60 000	3 687.50	111 000	7 149.00
10 000	600.00	61 000	3 752.50	112 000	7 220.50
11 000	660.00	62 000	3 817.50	113 000	7 292.00
12 000	720.00	63 000	3 882.50	114 000	7 363.50
13 000	780.00	64 000	3 947.50	115 000	7 435.00
14 000	840.00	65 000	4 012.50	116 000	7 506.50
15 000	900.00	66 000	4 077.50	117 000	7 578.00
16 000	960.00	67 000	4 142.50	118 000	7 649.50
17 000	1 020.00	68 000	4 207.50	119 000	7 721.00
18 000	1 080.00	69 000	4 272.50	120 000	7 792.50
19 000	1 140.00	70 000	4 337.50	121 000	7 864.00
20 000	1 200.00	71 000	4 402.50	122 000	7 935.50
21 000	1 260.00	72 000	4 467.50	123 000	8 007.00
22 000	1 320.00	73 000	4 532.50	124 000	8 078.50
23 000	1 380.00	74 000	4 597.50	125 000	8 150.00
24 000	1 440.00	75 000	4 662.50	126 000	8 227.00
25 000	1 500.00	76 000	4 730.50	127 000	8 304.00
26 000	1 561.50	77 000	4 798.50	128 000	8 381.00
27 000	1 623.00	78 000	4 866.00	129 000	8 458.00
28 000	1 684.50	79 000	4 934.50	130 000	8 535.00
29 000	1 746.00	80 000	5 002.00	131 000	8 612.00
30 000	1 807.50	81 000	5 070.50	132 000	8 689.00
31 000	1 869.00	82 000	5 138.50	133 000	8 766.00
32 000	1 930.50	83 000	5 206.50	134 000	8 843.00
33 000	1 992.00	84 000	5 274.50	135 000	8 920.00
34 000	2 053.50	85 000	5 342.50	136 000	8 997.00
35 000	2 115.00	86 000	5 410.50	137 000	9 074.00
36 000	2 176.50	87 000	5 478.50	138 000	9 151.00
37 000	2 238.00	88 000	5 546.50	139 000	9 228.00
38 000	2 299.50	89 000	5 614.50	140 000	9 305.00
39 000	2 361.00	90 000	5 682.50	141 000	9 382.00
40 000	2 422.50	91 000	5 750.50	142 000	9 459.00
41 000	2 484.00	92 000	5 818.50	143 000	9 536.00
42 000	2 545.50	93 000	5 886.50	144 000	9 613.00
43 000	2 607.00	94 000	5 954.50	145 000	9 690.00
44 000	2 668.50	95 000	6 022.50	146 000	9 767.00
45 000	2 730.00	96 000	6 090.50	147 000	9 844.00
46 000	2 791.50	97 000	6 158.50	148 000	9 921.00
47 000	2 853.00	98 000	6 226.50	149 000	9 998.00
48 000	2 914.50	99 000	6 294.50	150 000	10 075.00
49 000	2 976.00	100 000	6 362.50		
50 000	3 037.50	101 000	6 434.00		

Anhang C: Übersicht Doppelbesteuerungsabkommen

Der nachfolgenden Tabelle (Stand 1.1.2025) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zusteht (ja) oder nicht (nein).

Ausländischer Wohnsitzstaat[1]	**Rente (R): Abzug vornehmen ja/nein Kapitalleistungen (K): Rückforderungsmöglichkeit ja/nein Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger**							
	der Schweiz		**des ausländischen Wohnsitzstaats**		**der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats** (Doppelbürger)		**eines Drittstaats** (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)	
	R	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Argentinien[2]	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Aserbaidschan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Äthiopien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Australien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein
Bahrain	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Belgien	ja[6]	nein[6]	ja[6]	nein[6]	ja[6]	nein[6]	ja[6]	nein[6]
Brasilien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Chile	ja (max.15%)	nein	ja (max.15%)	nein	ja (max.15%)	nein	ja (max.15%)	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja[3]	ja	nein	nein	ja[3]
Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Israel	ja	nein	ja[3]	ja[3]	ja[3]	ja[3]	ja	nein
Italien	ja	nein	nein	ja[3]	ja	nein	nein	ja[3]
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Jordanien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kosovo	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

Ausländischer Wohnsitzstaat[1]	Rente (R): Abzug vornehmen ja/nein Kapitalleistungen (K): Rückforderungsmöglichkeit ja/nein Empfänger der Rente oder Kapitalleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		**des ausländischen Wohnsitzstaats**		**der Schweiz und des ausländischen Wohnsitzstaats** (Doppelbürger)		**eines Drittstaats** (weder Schweiz noch ausländischer Wohnsitzstaat)	
	R	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**	**R**	**K**
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein[4]	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Malta	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Niederlande	ja[6] (max.15%)	nein[6]	ja[6] (max.15%)	nein[6]	ja[6] (max.15%)	nein[6]	ja[6] (max.15%)	nein[6]
Norwegen	ja (max.15%)	ja (soweit> 15%)	ja (max.15%)	ja (soweit> 15%)	ja (max.15%)	ja (soweit> 15%)	ja (max.15%)	ja (soweit> 15%)
Oman	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Peru	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	ja[7]	ja[7]	ja[7]	ja[7]	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Sambia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Saudi-Arabien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	ja[5]	nein	ja	nein	ja[5]	nein
Serbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Türkei	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Turkmenistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

1 Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

2 Gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.

3 Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).

4 Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

5 Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die Ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

6 Eine Rückerstattung ist möglich, soweit Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nachweislich in der Schweiz nicht von den Steuerbemessungsgrundlagen abgezogen wurden. Eine Rückerstattung kann dem Ansässigkeitsstaat nach Art. 7 Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen mitgeteilt werden.

7 Rückforderungsmöglichkeit sofern Ansässigkeit in den Philippinen durch eine Bescheinigung der philippinischen Behörden nachgewiesen wird.